GZ.: Geschäftsfall -> Geschäftszahl

Vertrag

Vertragsnummer Projekt -> Projektnummer

abgeschlossen zwischen der **Austrian Development Agency**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 243529 g, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Zelinkagasse 2, 1010 Wien, („ADA“), und dem ERP‑Fonds, einem Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit der Adresse Walcherstraße 11A, 1020 Wien, („ERP-Fonds“), einerseits und **<ZUTREFFENDE ALTERNATIVE A ODER B AUSWÄHLEN UND DIE ANDERE ALTERNATIVE LÖSCHEN><ALTERNATIVE A>**[**Projekt -> Partner -> Name** [einem Verein nach österreichischem Recht, eingetragen im Zentralen Vereinsregister zu ZVR‑Zahl Projekt -> Partner -> registriert unter FN/ZVR Zahl mit Sitz in Projekt -> Partner -> Stadt und der Hauptverwaltungsanschrift Hauptverwaltungsanschrift Projekt -> Partner -> Strasse, Projekt -> Partner -> Postbox, Projekt -> Partner -> Postleitzahl, Projekt -> Partner -> Stadt, Projekt -> Partner -> Bundesland, Projekt -> Partner -> Land **<ALTERNATIVE B>**ein Unternehmen in Rechtsform einer (zB GmbH, OG, KG Einzelunternehmers)      , eingetragen im Firmenbuch beim      gericht       zu FN Projekt -> Partner -> registriert unter FN/ZVR Zahl, mit Sitz in Projekt -> Partner -> Stadt und der Geschäftsanschrift, Projekt -> Partner -> Strasse, Projekt -> Partner -> Postbox, Projekt -> Partner -> Postleitzahl, Projekt -> Partner -> Stadt, Projekt -> Partner -> Bundesland, Projekt -> Partner -> Land („Förderungsnehmer“) andererseits.

# Gewährung der Förderung

## Der ERP-Fonds gewährt nach Absprache mit der ADA aus seinen Mitteln die in Artikel 3 genannte Förderung nach Maßgabe dieses Vertrages. Die ADA unterstützt und berät den ERP-Fonds bei der Abwicklung dieses Vertrages. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit aus den Mitteln des ERP-Fonds (EZA‑Förderungsbedingungen für ERP-Fonds-Mittel) zugrunde, nach Maßgabe der relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002 (EZA-G), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe der relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP‑Counterpart-Mittel, BGBl. Nr. 207/1962 (ERP-Fonds-Gesetz), idgF.

# Zweck des Vertrages, Änderung des Vorhabens

## Der Vertrag wird zu dem Zweck abgeschlossen, das Zusammenwirken zwischen dem ERP-Fonds, der ADA und dem Förderungsnehmer bei der Durchführung des in Annex C beschriebenen Vorhabens („Vorhaben“ bzw. „Projekt“) zu regeln. Das Vorhabensdokument besteht aus einer Beschreibung des förderungsgegenständlichen Projektes, dem Finanzierungsplan, dem Budget und dem Zeitplan sowie einer Kurzinformation über das Vorhaben (Deckblatt zum Vorhabensdokument).

## Das Projekt beginnt am Projekt -> Beginn Laufzeit und endet am Projekt -> Ende Laufzeit.

## Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ADA. Als solche gelten auch Überschreitungen einzelner Kostenpositionen des Vorhabensdokuments (Kostenplan) vorbehaltlich Ziffer 2.4.

## Soweit im Kostenplan des Vorhabensdokuments nichts Abweichendes festgelegt ist, ist der Förderungsnehmer ermächtigt, einzelne Kostenpositionen um bis zu 10 % ihres Betrages, höchstens jedoch um **<ALTERNATIVE A BEI EINEM PROJEKTVOLUMEN BIS EINSCHLIESSLICH EUR 200.000>**EUR 3.600 **<ALTERNATIVE B BEI EINEM PROJEKTVOLUMEN ÜBER EUR 200.000>**EUR 10.000 ohne gesonderte schriftliche Genehmigung zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen Positionen bedeckt und der Gesamtbetrag des Vorhabens nicht überschritten wird.

# Projektfinanzierung

## Der ERP-Fonds stellt dem Förderungsnehmer für die Durchführung des Vorhabens Mittel („Projektmittel“) zur Verfügung.in der Höhe von höchstens

**EUR****Projekt -> Vertragssumme**

(in Worten: Euro      )

## Eine allenfalls auf das Vorhaben entfallende Umsatzsteuer wird von der Förderung nicht erfasst, es sei denn, diese Umsatzsteuer ist nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen; eine – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer tatsächlich nicht mehr zurückerhält. Sollte eine Förderung oder ein Teil einer Förderung vom zuständigen Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung des Förderungsnehmers an den ERP-Fonds nicht als Förderung, sondern als sonstige Leistung, etwa als Auftrags- oder Vermittlungsentgelt, beurteilt werden und insoweit vom Förderungsnehmer Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, ist dieser Teil der Förderung als Bruttobetrag anzusehen; eine zusätzlich gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist somit ausgeschlossen.

## Die Zahlungen erfolgen auf das im Bankdatenblatt (Annex A) bezeichnete Konto des Förderungsnehmers.

## Die Projektmittel werden entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, der gemäß Punkt 4 der EZA-Förderungsbedingungen für ERP-Fonds-Mittel nachzuweisen ist, zur Verfügung gestellt. Die Überweisung erfolgt jeweils entsprechend dem Förderungsanteil des ERP-Fonds an den Gesamtkosten des Vorhabens.

## Die erste Überweisung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss. Die Überweisung der weiteren Teilbeträge erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäßen Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen gemäß Punkt 4.1 der EZA‑Förderungsbedingungen für ERP-Fonds-Mittel entsprechend dem daraus ersichtlichen Bedarf und nach Prüfung der Zwischenabrechnungen durch die ADA auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit jeweils innerhalb von zwei Monaten. Die Summe aller überwiesenen Teilbeträge kann maximal bis zu 90 % der gemäß Ziffer 3.1 gewährten Förderung ausmachen; die restlichen Förderungsmittel werden innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des ordnungsgemäßen Schlussberichts samt prüffähiger Schlussabrechnung gemäß Punkt 4.3 der EZA‑Förderungsbedingungen für ERP-Fonds-Mittel und deren Prüfung durch die ADA auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überwiesen.

## Soweit der ERP-Fonds Teilbeträge vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs auszahlt, hat sie der Förderungsnehmer bestmöglich, zumindest zum Zinssatz täglich fälliger Sparbuchguthaben anzulegen und diese Zinserträge dem ERP-Fonds bei der nächsten Auszahlungsanforderung zu überweisen bzw., falls eine solche nicht mehr erfolgt, bei der Schlussabrechnung; dem ERP-Fonds steht es frei, die abreifenden Zinsen auf die Förderung oder einen Teilbetrag anzurechnen.

## Der ERP-Fonds ist berechtigt, die Auszahlung von Teilbeträgen von der nachweislichen Einhaltung der Auflagen und Bedingungen (Zwischenberichte, Zwischenabrechnungen u.a.) abhängig zu machen, wenn und insoweit dies zur Einhaltung der in diesem Vertrag (Vorhabensdokument) als auch der im ERP-Fonds-Gesetz normierten Ziele oder zur Erreichung des Projektzwecks notwendig erscheint.

## Allfällige bei den einzelnen Kostenpositionen nicht verwendete Förderungsmittel sind, soweit nicht Ziffer 2.4 anzuwenden ist, spätestens zugleich mit der Vorlage der Schlussabrechnung dem ERP-Fonds zurück zu überweisen, sofern die ADA oder der ERP-Fonds nicht eine frühere Rückzahlung verlangt. Soweit das Vorhaben oder einzelne Kostenansätze des Kostenplanes nicht ausschließlich durch den ERP-Fonds zu finanzieren waren, besteht die Rückersatzpflicht nur entsprechend dem Förderungsanteil des ERP-Fonds an den Gesamtkosten bzw. an den einzelnen Kostenansätzen.

# Projektabwicklung

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, mit der Durchführung des Vorhabens unverzüglich zu beginnen, bei der Durchführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzuwenden, die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis anzuwenden und alle Vorkehrungen und Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums Dritter zu treffen und einzuhalten.

## Der Förderungsnehmer hat für die gelieferten Gegenstände keine höheren als branchen- oder ortsübliche Exportpreise oder, wenn solche nicht bestehen, Inlandspreise sowie für Dienstleistungen keine höheren als branchen- oder ortsübliche Vergütungen (Tarife) zu verrechnen.

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle in der Anlage getroffenen Dispositionen über den Projektablauf (Zeitplan, Phasen usw.) einzuhalten.

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, der ADA Einsicht in jene Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienen, und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen.

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, der ADA unverzüglich davon Mitteilung zu machen, wenn er für dasselbe Vorhaben bei einem Dritten, insbesondere bei einem Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts einschließlich der Gebietskörperschaften um Mittel ansucht oder Mittel von diesem gewährt oder in Aussicht gestellt bekommt. Soweit solche Mittel tatsächlich gewährt und deshalb Projektmittel nicht oder nicht im zugesagten Ausmaß zur Durchführung des gegenständlichen Vorhabens erforderlich sind, kann die ADA im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds die in Artikel 3 vorgesehenen Zuwendungen kürzen und die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge verlangen.

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, wesentliche wirtschaftliche Vorteile, welche sich bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens für ihn ergeben, unverzüglich der ADA und dem ERP‑Fonds mitzuteilen.

# Subkontrakte

## Der Förderungsnehmer hat das Vorhaben, wenn möglich, selbst abzuwickeln. Soweit er Subkontrahenten mit der gänzlichen oder teilweisen Projektabwicklung beauftragt, entbindet ihn dies nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ERP-Fonds und der ADA; vielmehr haftet er für das Verschulden seiner Subkontrahenten wie für sein eigenes.

## Er hat von seinen Subkontrahenten Rechnungen über deren Lieferungen und Leistungen zu verlangen und diese zusammen mit seiner sonstigen Buchführung zu verwahren sowie mit den Subkontrahenten für den ERP-Fonds und dessen Beauftragte die gleichen Kontrollrechte gegenüber den Subkontrahenten zu vereinbaren, wie sie dem ERP-Fonds und der ADA gemäß Artikel 4 dieses Vertrages sowie den Bestimmungen des EZA-Förderungsbedingungen für ERP-Fonds-Mittel gegenüber dem Förderungsnehmer zustehen.

# Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungen

## Der Förderungsnehmer bestätigt die Datenschutzerklärung der ADA, <https://www.entwicklung.at/mediathek/datenschutzerklaerung> („ADA Datenschutzerklärung“) zur Kenntnis genommen zu haben.

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich

### die ADA Datenschutzerklärung allen natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten bei Anbahnung oder Durchführung dieses Fördervertrags (einschließlich zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel) direkt oder indirekt an die ADA übermittelt oder der ADA offengelegt werden, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen oder sicherzustellen, dass ihnen die Datenschutzerklärung zur Kenntnis gebracht wird;

### sicherzustellen, gemäß anwendbarem Datenschutzrecht zur Übermittlung oder Offenlegung der in Ziffer 6.2a) genannten personenbezogenen Daten an die ADA berechtigt zu sein.

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung das anwendbaren Datenschutzrechts einzuhalten.

## Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Transparenz eine der obersten Handlungsmaximen der ADA als Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ist. Der Förderungsnehmer nimmt daher zur Kenntnis, dass die ADA Informationen über das Vorhaben und im Rahmen des Vorhabens erstellte Berichte gemäß den Bestimmungen in Punkt 7.2 der EZA-Förderungsbedingungen für ERP-Fonds-Mittel veröffentlichen kann, insbesondere auf der ADA Website.

# Schlussbestimmungen

## Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

## Die Annexe sind integrierende Bestandteile des Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, dann das Vorhabensdokument, dann die EZA-Förderungsbedingungen für ERP-Fonds-Mittel. Bei Widersprüchen zwischen der Kurzinformation und den übrigen Teilen des Vorhabensdokuments sind die übrigen Teile maßgebend.

## Der Förderungsnehmer bestätigt, dass ihm die genannten EZA-Förderungsbedingungen für ERP-Fonds-Mittel vollinhaltlich bekannt sind und dass er eine Gleichschrift des Vorhabensdokuments übernommen und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

## Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

## Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

## Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der ERP‑Fonds, die ADA und der Förderungsnehmer erhalten.

|  |  |
| --- | --- |
| **DER FÖRDERUNGSNEHMER**Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |
| [ • ]Rechtsgültige Fertigung,(Name, Stempel, Name auch in Druckschrift) |  |
|  |  |
| **ERP-FONDS**Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | **AUSTRIAN DEVELOPMENT AGENCY**Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| [ • ](Amtssiegel, Name auch in Druckschrift) | Botschafter Dr. Friedrich Stift, M.A.Geschäftsführer |

1. Bankdatenblatt
2. Kurzinformation
3. Vorhabensdokument
4. Budget
5. Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit aus den Mitteln des ERP-Fonds

**Bestätigung Weitergabe Information Code of Conduct und ADA-Hinweisgebersystem**

Der Förderungsnehmer bestätigt die Weitergabe der diesem Vertrag beiliegenden Informationsblätter zum Code of Conduct und ADA-Hinweisgebersystem an alle im Rahmen des Vorhabens betrauten Partner[[1]](#footnote-1)1 **[so insbesondere:**  **Angabe der Namen dieser Partner soweit bereits bekannt]**.

**FÖRDERUNGSNEHMER**

Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ • ]

Rechtsgültige Fertigung:

(Name und Stempel; Name auch in Druckschrift)

1. 1 Partner des Förderungsnehmers sind insbesondere dessen Sub- Auftragnehmer und Sub- Fördernehmer. [↑](#footnote-ref-1)